

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Geoinformation

vom ...

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass RB 211.441 (Gesetz über Geoinformation vom 29. Juni 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton und Gemeinden sowie von diesen beauftragte Dritte, die Ver- und Entsorgungsleitungen betreiben oder andere öffentliche Aufgaben erfüllen, sind verpflichtet, ein festgelegtes Geodatenmodell so einzurichten, dass Geodaten, die sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen, gegenseitig unentgeltlich ausgetauscht werden können.

§ 26a (neu)

Meliorationsleitungen

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Werkinformationen von Meliorationsleitungen in ihrem Gebiet in einem digitalen Kataster erfasst und nachgeführt werden.

² Diese Werkinformationen sind dem Kanton in digitaler Form und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Der Regierungsrat regelt den Inhalt, die qualitativen und technischen Anforderungen, den Zugang und die Nutzung des Katasters.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber